

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: Wahlordnung

Satzungstext

Abschnitt I Geltungsbereich

§1 Geltungsbereich

(1) Nachfolgende Wahlordnung gilt für diese Organe und Gremien des Ministrantenverband München und Freising in der Erzdiözese München und Freising, soweit diese keine eigene Wahlordnung erlassen haben:

1. Diözesanversammlung
2. Diözesanvorstand
3. Diözesane Arbeitskreise
4. Mittlere Ebene Versammlungen
5. Pfarreiversammlungen
6. Sonstige Wahlen i. S. d. Abschnitt 7 dieser Wahlordnung

(2) Die Wahlordnung ist vom Diözesanvorstand des Ministrantenverband München und Freising nach jeder Änderung der Diözesansatzung und der Geschäftsordnung auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

Abschnitt II Wahlausschuss Diözesanebene

§2 Einrichtung

Die Diözesanversammlung richtet einen Wahlausschuss ein.

21 **§3 Zusammensetzung**

- 22
- 23 (1) Der Wahlausschuss besteht aus vier Personen und soll geschlechtergerecht
24 besetzt sein.
- 25 (2) Zu den vier gewählten, stimmberechtigten Wahlausschussmitgliedern bestimmt
26 der Diözesanvorstand aus seinen Reihen eine beratende Begleitung hinzu.
- 27 (3) Dem Wahlausschuss dürfen keine Kandidat:innen des betreffenden
28 Wahlverfahrens angehören.
- 29 (4) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n.

30 **§4 Aufgaben**

- 31
- 32 (1) Der Wahlausschuss macht Wahlen unter Einhaltung der entsprechenden Fristen
33 bekannt.
- 34 (2) Er bemüht sich um geeignete Kandidat:innen für die zu besetzenden Ämter.
- 35 (3) Er führt bei Wahlen zu hauptamtlichen Mitgliedern des Diözesanvorstandes
36 Gespräche mit der Jugendamtsleitung, dem Erzbischöflichem Ordinariat und ggf.
37 mit dem Erzbischof der Erzdiözese München und Freising.
- 38 (4) Der Wahlausschuss nimmt an den Bewerbungsgesprächen teil und leitet diese.
- 39 (5) Er bereitet die Wahl vor und führt sie durch.
- 40 (6) Er erstellt das Wahlprotokoll, unterzeichnet dieses und trägt Sorge für
41 dessen fristgerechte Versendung. Die Protokollführung und -versendung kann per
42 Delegation übertragen werden.

43 **§5 Amtszeit**

- 44
- 45 (1) Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied
46 des Wahlausschusses vor Ende der Amtszeit aus, so ist unverzüglich, spätestens,
47 aber auf der folgenden ordentlichen Diözesanversammlung, das Amt wieder
48 nachzubesetzen.
- 49 (2) Am Ende der Amtszeit muss der Wahlausschuss mit der absoluten Mehrheit der
50 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des einrichtenden Organs entlastet
51 werden.

52 **Abschnitt III Wahl zum ehrenamtlichen**
53 **Diözesanvorstand sowie zur ehrenamtlichen**
54 **geistlichen Verbandsleitung**

55 **§6 Vorbereitung der Wahl**

- 56
- 57 (1) Die Wahl des ehrenamtlichen Diözesanvorstandes bzw. die Nachwahl von
58 Mitgliedern des ehrenamtlichen Diözesanvorstandes sowie zur ehrenamtlichen

59 geistlichen Verbandsleitung wird spätestens acht Wochen vor Beginn der
60 Diözesanversammlung, auf der die Wahl stattfinden soll, vom Wahlausschuss
61 ausgeschrieben.

62 (2) Die Mitglieder des Ministrantenverband München und Freising können bis drei
63 Wochen vor der Diözesanversammlung Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einreichen.

64 (3) Die fristgemäß eingegangenen Wahlvorschläge und der aktuelle Sachstand
65 werden bis spätestens zwei Wochen vor der Diözesanversammlung den Mitgliedern
66 der Diözesanversammlung durch den Wahlausschuss (zusammen mit den weiteren
67 Konferenzunterlagen) mitgeteilt.

68 (4) Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen der vorgeschlagenen
69 Kandidaten fest.

70 **§7 Durchführung der Wahl**

71

72 (1) Die Wahl wird durch den Wahlausschuss geleitet.

73 (2) Vor Beginn der Wahlhandlung gibt der Wahlausschuss einen mündlichen Bericht
74 über seine Tätigkeit ab und stellt die Aufgaben des ehrenamtlichen
75 Diözesanvorstandes oder der ehrenamtlichen geistlichen Verbandsleitung vor.

76 (3) Die Wahlleitung eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe des Ablaufs
77 und der Bekanntgabe der Kandidat:innen.

78 (4) Zu Beginn der Wahl wird die Vorschlagsliste für die zu besetzenden Ämter in
79 jedem Falle noch einmal eröffnet. Die bereits gefundenen Kandidat:innen sind
80 automatisch in die Vorschlagsliste aufgenommen. Vorschlagsberechtigt sind sowohl
81 die stimmberechtigten als auch die beratenden Mitglieder der
82 Diözesanversammlung.

83 (5) Nach Schließung der Vorschlagsliste werden die vorgeschlagenen Personen
84 befragt, ob sie zur Kandidatur bereit sind.

85 (6) Die Wahlleitung stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.

86 (7) Die Mitglieder der Diözesanversammlung gemäß §5 Abs. 2-4 der Satzung haben
87 das Recht, an den:die Kandidat:in Fragen zu stellen. Über die Zulässigkeit einer
88 Frage entscheidet die Wahlleitung. Die Kandidat:innen-Vorstellung und die
89 Personalbefragung finden unter Ausschluss der anderen Kandidat:innen statt. Eine
90 zeitliche Beschränkung der Personalbefragung ist unzulässig.

91 (8) Zu allen Kandidierenden findet eine Personaldebatte statt. Die
92 Personaldebatte ist vertraulich und findet nur in Anwesenheit der
93 stimmberechtigten Mitglieder und der Mitglieder des Wahlausschusses statt. Sie
94 erfolgt in Abwesenheit der Kandidierenden. Die Aussprache ist auf die
95 kandidierende Person beschränkt. Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte
96 ist unzulässig.

97 (9) Darauf eröffnet der Wahlausschuss die Wahl. Die Wahl erfolgt in geheimer
98 Abstimmung.

99 (10) Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmennthaltung. Stimmzettel mit
100 Abweichungen von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher
101 Schrift sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

102 (11) Ein:e Kandidat:in ist dann gewählt, wenn er:sie mehr als die Hälfte der
103 Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. Erhalten mehrere
104 Kandidat:innen für ein Amt die erforderliche Mehrheit, so gelten die
105 Kandidat:innen mit den meisten erhaltenen Stimmen, entsprechend der Anzahl der
106 verfügbaren Plätze, als gewählt. Erhält bei mehreren Kandidat:innen für ein Amt
107 keine:r im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl
108 zwischen den zwei Kandidat:innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, statt.
109 Dies gilt auch, wenn im ersten Wahlgang nicht alle verfügbaren Plätze belegt
110 wurden. Hier findet eine Stichwahl zwischen allen Nichtgewählten statt. Bei
111 Stimmengleichheit zwischen gewählten Kandidat:innen findet eine Stichwahl statt,
112 sofern noch Plätze verfügbar sind. Vor einer Stichwahl kann eine erneute
113 Personalbefragung und/oder Personaldebatte beantragt werden.

114 (12) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest; die Wahlleitung verkündet
115 es und fragt die Gewählten, ob sie bereit sind, die Wahl anzunehmen.

116 (13) Lehnt ein:e Gewählte:r die Annahme der Wahl ab, wird die Wahl wiederholt.

117 **§8 Abwahl des ehrenamtlichen Diözesanvorstandes sowie der ehrenamtlichen 118 geistlichen Verbandsleitung**

120 (1) Die Mitglieder des ehrenamtlichen Diözesanvorstandes können auf Antrag mit
121 mehr als der Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder von der Diözesanversammlung
122 abgewählt werden.

123 **Abschnitt IV Wahl zur hauptamtlichen geistlichen 124 Verbandsleitung**

126 **§9 Vorbereitung der Wahl zur hauptamtlichen geistlichen Verbandsleitung**

128 (1) Die Wahl der geistlichen Verbandsleitung wird baldmöglichst nach
129 Bekanntwerden des Ausscheidungstermins und rechtzeitig vor Beginn der
130 Diözesanversammlung, auf der die Wahl stattfinden soll, vom Wahlausschuss
131 ausgeschrieben.

132 (2) Die Mitglieder des Ministrantenverband München und Freising können bis drei
133 Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung Wahlvorschläge beim Wahlausschuss
134 schriftlich einreichen.

135 (3) Parallel dazu schreibt das Erzbischöfliche Ordinariat die Stelle öffentlich
136 aus. Bewerbungsgespräche finden in Anwesenheit von Wahlausschuss und
137 Diözesanvorstand statt. Die von diesem Gremium ausgewählten Personen gelten als
138 vorgeschlagene Kandidat:innen für die Wahl bei der Diözesanversammlung.

139 (4) Die fristgemäß eingegangenen Wahlvorschläge und die vorgeschlagenen
140 Kandidat:innen aus den Bewerbungsgesprächen werden bis spätestens zwei Wochen

141 vor der Diözesanversammlung den Mitgliedern der Diözesanversammlung durch den
142 Wahlausschuss (zusammen mit den weiteren Konferenzunterlagen) mitgeteilt.

143 (5) Der Wahlausschuss holt das Einverständnis des Erzbischofs oder der
144 zuständigen Person für die Kandidatur ein.

145 **§10 Durchführung der Wahl**

146 (1) Die Wahl wird vom Wahlausschuss geleitet.

147 (2) Vor dem Beginn der Wahlhandlung gibt der Wahlausschuss einen mündlichen
148 Bericht über seine Tätigkeit ab und stellt die Aufgaben des:der geistlichen
149 Verbandsleitung vor.

150 (3) Die Wahlleitung eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln
151 und der Bekanntgabe der Kandidat:innen.

152 (4) Zu Beginn der Wahl kann die Vorschlagsliste nicht nochmals eröffnet werden.

153 (5) Die Wahlleitung stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.

154 (6) Zu Vorstellung, Personalbefragung, Personaldebatte, Abstimmungs-verfahren,
155 Feststellung des Wahlergebnisses und zum Protokoll werden auf die Vorschriften
156 bezüglich der Wahlen zum ehrenamtlichen Diözesanvorstand verwiesen, die
157 entsprechend Wahlordnung §7 gelten.

158 **§11 Abwahl**

159 (1) Der:Die geistliche Verbandsleiter:in des Ministrantenverband München und
160 Freising kann auf Antrag mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der
161 Diözesanversammlung abgewählt werden

162 (2) Im Falle einer Abwahl leitet der Diözesanvorstand diesen Beschluss an den
163 Erzbischof von München und Freising oder die zuständige Person weiter.

164 **Abschnitt V Wahlausschuss der Pfarreigruppen- 165 bzw. Mittleren Ebene Versammlung**

166 **§12 Einrichtung**

167 (1) Die Pfarreigruppen- bzw. Mittleren Ebene Versammlung soll einen
168 Wahlausschuss einrichten.

169 (2) Sofern kein Wahlausschuss gewählt ist, muss durch die Versammlung eine
170 unabhängige Wahlleitung bestimmt werden. Diese übernimmt für die Dauer der
171 Versammlung die Rolle des Wahlausschusses.

172 **§13 Zusammensetzung**

- 177
- 178 (1) Der Wahlausschuss besteht aus vier Personen.
- 179 (2) Zu den vier gewählten, stimmberechtigten Wahlausschussmitgliedern bestimmt
- 180 die Pfarreigruppen- bzw. Mittleren Ebene Leitung aus seinen Reihen eine
- 181 beratende Begleitung hinzu.
- 182 (3) Dem Wahlausschuss dürfen keine Kandidat:innen des betreffenden
- 183 Wahlverfahrens angehören.

184 **§14 Aufgaben**

- 185
- 186 (1) Der Wahlausschuss macht die Wahlen bekannt.
- 187 (2) Er bemüht sich um geeignete Kandidat:innen für die zu besetzenden Ämter.
- 188 (3) Er bereitet die Wahl vor und führt sie durch.

189 **§15 Amtszeit**

- 190
- 191 (1) Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied
- 192 des Wahlausschusses vor Ende der Amtszeit aus, so ist unverzüglich, spätestens
- 193 aber auf der folgenden ordentlichen Versammlung das Amt wieder nach zu besetzen.
- 194 (2) Am Ende der Amtszeit muss der Wahlausschuss mit mehr als der Hälfte der
- 195 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, des einrichtenden Organs entlastet
- 196 werden

197

198 **Abschnitt VI Wahl zur Pfarreigruppenleitung bzw.**

199 **Mittleren Ebene Leitung**

200 **§16 Durchführung der Wahl**

- 201
- 202 (1) Die Wahl wird durch den Wahlausschuss geleitet.
- 203 (2) Vor Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlausschuss die Aufgaben der
- 204 Pfarreigruppen- bzw. Mittleren Ebene Leitung vor.
- 205 (3) Die Wahlleitung eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe des Ablaufs..
- 206 (4) Zu Beginn der Wahl wird die Vorschlagsliste für die zu besetzenden Ämter
- 207 eröffnet. Bereits gefundene Kandidat:innen sind automatisch in die
- 208 Vorschlagsliste aufgenommen. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der
- 209 Pfarreigruppen- bzw. Mittleren Ebene Versammlung.
- 210 (5) Nach Schließung der Vorschlagsliste werden die vorgeschlagenen Personen
- 211 befragt, ob sie zur Kandidatur bereit sind.
- 212 (6) Die Wahlleitung stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Kandidat:innen
- 213 fest.
- 214 (7) Die Kandidat:in hat das Recht, sich persönlich vorzustellen. Die Mitglieder

215 der Pfarreigruppen- bzw. Mittleren Ebene Versammlung haben das Recht, an die
216 Kandidat:in Fragen zu stellen. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die
217 Wahlleitung. Die Kandidatenvorstellung und die Personalbefragung finden unter
218 Ausschluss der anderen Kandidat:innen statt. Eine zeitliche Beschränkung der
219 Personalbefragung ist unzulässig.

220 (8) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds findet eine Personaldebatte
221 statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und findet nur in Anwesenheit der
222 stimmberechtigten Mitglieder und der Mitglieder des Wahlausschusses statt. Sie
223 erfolgt in Abwesenheit der Kandidat:innen. Die Aussprache ist auf die Person der
224 Kandidat:in beschränkt. Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist
225 unzulässig.

226 (9) Darauf eröffnet die Wahlleitung die Wahl. Die Wahl erfolgt in geheimer
227 Abstimmung.

228 (10) Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmennichtabgabe. Stimmzettel mit
229 Abweichungen von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher
230 Schrift sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

231 (11) Ein:e Kandidat:in ist dann gewählt, wenn er:sie mehr als die Hälfte der
232 Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. Erhalten mehrere
233 Kandidat:innen für ein Amt die erforderliche Mehrheit, so gelten die
234 Kandidat:innen mit den meisten erhaltenen Stimmen, entsprechend der Anzahl der
235 verfügbaren Plätze, als gewählt. Erhält bei mehreren Kandidat:innen für ein Amt
236 keine:r im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl
237 zwischen den zwei Kandidat:innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, statt.
238 Dies gilt auch, wenn im ersten Wahlgang nicht alle verfügbaren Plätze belegt
239 wurden. Hier findet eine Stichwahl zwischen allen Nichtgewählten statt. Bei
240 Stimmengleichheit zwischen gewählten Kandidat:innen findet eine Stichwahl statt,
241 sofern noch Plätze verfügbar sind. Vor einer Stichwahl kann eine erneute
242 Personalbefragung und/oder Personaldebatte beantragt werden.

243 (12) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest; die Wahlleitung verkündet
244 es und fragt die Gewählten, ob sie bereit sind, die Wahl anzunehmen.

245 (13) Lehnt eine Gewählte:r die Annahme der Wahl ab, wird die Wahl wiederholt.

246 **§17 Abwahl der Pfarreigruppen- bzw. Mittleren Ebene Leitung**

247 (1) Die Mitglieder der Pfarreigruppen- bzw. Mittleren Ebene Leitung können auf
248 Antrag mit mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der
249 Pfarreigruppen- bzw. Mittleren Ebene Versammlung abgewählt werden.

251 252 **Abschnitt VII Sonstige Wahlen**

253 **§18 Sonstige Wahlen**

- 255 (1) Sonstige Wahlen finden, soweit nichts anderes bestimmt, analog Wahlordnung
256 §7 sinngemäß Anwendung.
257 (2) Sonstige Wahlen werden durch die Leitung der jeweiligen Ebene geleitet.
258 Diese können die Wahlleitung auch an Dritte delegieren.
259 (3) Bei sonstigen Wahlen finden Personaldebatten auf Antrag eines
260 stimmberechtigten Mitglieds des entsprechenden Gremiums statt.
261 (4) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Es kann öffentlich
262 abgestimmt werden, wenn dies beantragt wird und keine Gegenrede stattfindet
263 (Verfahren entsprechend einem Geschäftsordnungsantrag).

264

265 **Abschnitt VIII Schlussbestimmungen**

266 **§19 Auslegung der Wahlordnung**

267

268 Tauchen während einer Wahl Zweifel über die Auslegung der Wahlordnung auf, so
269 entscheidet der Wahlausschuss.

270 **§20 Anfechtung**

- 271
- 272 (1) Wahlen können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des
273 Wahlergebnisses in Textform gegenüber dem jeweiligen Wahlausschuss und der
274 jeweiligen Leitung der Ebene angefochten werden.
275 (2) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass die
276 Wahlbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder wesentliche Fehler bei der
277 Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses
278 unterlaufen sind und hierdurch ein anderes Ergebnis möglich gewesen wäre.
279 (3) Der betroffene Wahlausschuss nimmt zur Anfechtung Stellung.
280 (4) Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet die entsprechende Versammlung. Tagt
281 die Versammlung auf der jeweiligen Ebene nicht mehr, so entscheidet der
282 Diözesanvorstand. Er gibt der anfechtenden Person die Entscheidung in Textform
283 bekannt.
284 (5) Ist die Wahl wirksam angefochten, hat der Wahlausschuss eine neue Wahl
285 durchzuführen.

286 **§21 Änderung der Wahlordnung**

- 287
- 288 (1) Änderungen der Wahlordnung können durch die Diözesanversammlung mit einer
289 Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
290 (2) Anträge auf Änderung der Wahlordnung sind mit einer Frist von vier Wochen
291 vor Beginn der Diözesanversammlung im Wortlaut zu stellen und mit der Einladung
292 zur Diözesanversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

293

§22 Inkrafttreten

294

(1) Diese Wahlordnung, beschlossen auf der Diözesanversammlung am 20.09.2025, tritt mit der Diözesansatzung des Ministrantenverband München und Freising, beschlossen am 20.09.2025 und der Geschäftsordnung des Ministrantenverband München und Freising, beschlossen am 20.09.2025, am 20.09.2025 in Kraft.

295

296

297